

# § 38 Bgld. L-GBG Aus- und Fortbildung im Landes- und Gemeindedienst

Bgld. L-GBG - Landes-Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, - im Landesdienst nach Maßgabe der Frauenförderprogramme - bevorzugt zuzulassen.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)